AOK, BKK, KN, LKK, IKK und Ersatzkassen:
LEGS (Leistungserbringergruppenschlüssel): 68 02 002
LEGS für Einrichtungen mit interdisziplinärer Gruppe: 68 02 004

§ 1
Vergütungsvereinbarung

(1) Nachstehende Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten für medizinisch-therapeutische Behandlungen in Interdisziplinären Frühförderstellen, die nach dem **31.März 2026** stattfinden:

Pos.Nr.	**Bezeichnung, Erläuterung der Leistung**	**Vergütung EUR**
Eingangsdiagnostik		389,35 EUR
0201020	Pauschale (nur einmal je Kind abrechenbar, siehe auch Anlage 4a, Punkt 11)	
Einzelbehandlung		74,43 EUR
	(Dauer 60 Min. incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)	
0201502	Physiotherapie	
0201503	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
0201504	Ergotherapie	
Gruppenbehandlung		48,35 EUR
	(Dauer 90 Min., bis max. 6 Kinder in der Gruppe, incl. Vor-, Nachbereitung und Dokumentation, Elterngespräche)	
0202502	Physiotherapie	
0202503	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
0202504	Ergotherapie	
Interdisziplinäre Gruppenbehandlung		48,35 EUR
	(Dauer 90 Min., bis max. 4 Kinder in der Gruppe, jeweils 1 Therapeut/in aus medizinisch-therapeutischem und heilpädagogischem/ psychologischem Bereich, incl. Vor-, Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche). Voraussetzung für die Abrechnung ist ein um diese Leistung erweitertes Konzept der Einrichtung, das den Kostenträgern vor Behandlungsbeginn, spätestens vor Abrechnung der Leistung, vorgelegt werden muss.	
0202002	Physiotherapie	
0202003	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
0202004	Ergotherapie	
Interner interdisziplinärer Austausch (Teamgespräch)		13,41 EUR
	Der interne interdisziplinäre Austausch kann pro Kind max. 1x im Monat je Therapieform abgerechnet werden. Es besteht eine Abhängigkeit zur verordneten medizinisch-therapeutischen Behandlung. Daneben ist die Abrechnung des interdisziplinären Austausches für Therapieformen, die nicht im Förder- und Behandlungsplan ärztlich verordnet sind, bei Bedarf bis zu zweimal im Kalenderjahr möglich. Dies betrifft den interdisziplinären Austausch zur Abstimmung, ob eine Therapieform, die bisher nicht verordnet war, aus therapeutischer Sicht erforderlich scheint.	
0209903	Physiotherapie	
0209904	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
0209905	Ergotherapie	

Unterschriftsfassung

Externer interdisziplinärer Austausch 18,00 EUR
(Pauschale pro Kind max. 5x im Kalenderjahr abrechenbar)

0209011 Fachlicher Austausch mit anderen das Kind und die Familie begleitenden sowie behandelnden und betreuenden Institutionen/Bezugspersonen, z.B. Kindertagesstätte, Schule, Offene Behindertenarbeit und Heilmittelerbringer bei Behandlungsübergang, insbesondere zur Unterstützung bei Übergängen.

Der externe interdisziplinäre Austausch kann max. 5 x pro Kalenderjahr und Kind abgerechnet werden. Es besteht keine Abhängigkeit zu erbrachten medizinisch-therapeutischen Behandlungseinheiten. Auch bei einem Einrichtungswechsel oder/und Kostenträgerwechsel darf die Abrechnungsmenge von 5 x pro Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Mobile Behandlung eines Kindes im häuslichen Bereich/Kindertagesbetreuung 107,69 EUR
(incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)

0209502 Physiotherapie
0209503 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
0209504 Ergotherapie
(Dauer 60 Min., Pauschale die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand Hausbesuchspauschalen abgegolten. Bei ärztlicher Verordnung von Doppelbehandlung kann die zweite Stunde nur als Einzelbehandlung 0201502, 0201503 oder 0201504 abgerechnet werden.

Mobile Behandlung mehrerer Kinder im häuslichen Bereich/ Kindertagesbetreuung 100,52 EUR
(incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)

0209002 Physiotherapie
0209003 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
0209004 Ergotherapie
(Dauer 60 Min., Pauschale, die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand, Hausbesuchspauschalen, abgegolten. Bei ärztlicher Verordnung von Doppelbehandlung kann die zweite Stunde nur als Einzelbehandlung 0201502, 0201503 oder 0201504 abgerechnet werden. Diese Positionsnummern sind für Behandlungen abzurechnen, die kassenartenübergreifend sowohl im zeitlichen Zusammenhang als auch am selben Ort/Adresse stattfinden. Hier ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Positionsnummern mobile Behandlung mehrerer Kinder sind verpflichtend anzuwenden. Die entsprechende Dokumentation auf dem Leistungsnachweis (Anlage 4b bzw. 4c) erfolgt mit dem Kürzel "R" (= mobile Reihenbehandlung).

(2) Die Erbringung der unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen ist in der durchführenden Einrichtung zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind auf Anforderung der einzelnen Krankenkasse unentgeltlich und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Erbringung der unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen der interdisziplinären Gruppenbehandlung, Positionsnummern 0202002, 0202003 und 0202004, wird im Rahmen eines Erprobungszeitraumes vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2027 von den Vertragsparteien nach von diesen festzulegenden Kriterien evaluiert. Die Abrechnung der interdisziplinären Gruppenbehandlung ist nur während dieses Zeitraumes zulässig. Über eine Fortführung dieser Leistung über den 30. Juni 2027 hinaus wird nach dem Ergebnis der Evaluation entschieden. Eine erste Auswertung erfolgt nach 12 Monaten (Stichtag 30. Juni 2026). Einrichtungen, die für die interdisziplinäre Gruppe zugelassen wurden, verwenden bitte ab der Zulassungserweiterung für die gesamte Abrechnung den oben genannten LEGS 68 02 004.

Unterschriftsfassung

§ 2
Inkrafttreten und Kündigung der Vergütungsvereinbarung

(1) Die Anlage 4 (Vergütungsvereinbarung) tritt am **1. April 2026** in Kraft. Grundlage für die Abrechnung ist ein gültiger Förder- und Behandlungsplan. Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten für medizinisch-therapeutische Behandlungen in Interdisziplinären Frühförderstellen, die nach dem **31. März 2026** stattfinden.

(2) Die Vergütungsvereinbarung kann von den Trägerverbänden der Interdisziplinären Frühförderung und von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats, frühestens zum **31. März 2027** mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Protokollnotiz

Die Vertragspartner beabsichtigen innerhalb des Vereinbarungszeitraums in Gespräche zur Weiterentwicklung der zukünftigen Vergütungsmodalitäten einzutreten.

Unterschriftsfassung

München, 20. März 2026

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.	AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Deutscher Caritasverband - Landesverband Bayern e.V. -	BKK Landesverband Bayern
Diakonisches Werk der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern e.V.	KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V. -	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.	IKK classic
Bayerisches Rotes Kreuz	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der vdek Landesvertretung Bayern
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.- Landesgeschäftsstelle Bayern -	
Bayerischer Bezirketag für die überregionalen Frühförderstellen	

Unterschriftsfassung